



L3



Elchergestalt **Ihro Königl. Hoheit**
und Chur - Fürstl. Durchl. zu
Sachsen zc. weyland unser gnädigster
Herr, Glorwürdigsten Andenkens, der Nothdurft

befunden, die, auf das eingetretene

1764^{te} Jahr,

von E. getreuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage, zu
Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer - Schulden, ingleichen zu Un-
terhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Befrei-
ung derer unumgänglich nöthigen Landes - Bedürfnisse, sowohl anderer von der
Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigt bewilligte, und von höchstgedachter
Ihro Königl. Hoheit und Chur - Fürstl. Durchl. in dem Landtags-
Abschiede vom 20. Novembr. a. p. gnädigt acceptirte

Frank auch resp.

Land und **Pfennig** = **ingleichen**

Quatember - Steuern, nichtweniger

Imposten von Stempel - Pappier und Spiel - Charten,

in dem **Thüringischen Creyße**

auszuschreiben, und wegen Ertheilung der benöthigten Notification sowohl an die
einbezirkten Herren Stände, als auch an die bestellten Herren Amts - und Städte-
Steuer - Einnehmer, gnädigt uns befehliget haben; Solches ist aus dem an uns etz-
gangenen in Abdrucke sub A. hierbey befindlichen Höchsten Ausschreiben des
mehrern zu ersehen.

In Krafft desselben wird denen sämtlichen Herren Ständen gedachten Creyße
ses von Prelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, nichtweniger de-
nen Herren Amts - und Städte - Steuer - Einnehmern, hierdurch zu erkennen ge-
geben, was maßen, so viel die vorthin in denen Terminen Latere und Bartholo-
maei, und zwar in jedem derselben zur Helfte erhobenen und mit dem Nahmen der

Land - Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelanget, zu Verkür-
zung des damit verknüpften weiltläufigen Rechnungs - Werks, auch zu Erspärung
derer denen getreuen Ständen sonst beschwerlich gefallenenen zweymaligen Einrech-
nungs - Register, nichtweniger zu successiver Gewinnung anderer nöthigen Erpä-
nisse, höchsten Orts für dienstam angesehen worden, gnädigt zu verordnen: daß,
obchon

3

obchon der Betrag dieser Landsteuer, terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schacke, sowohl in dem Monat März, als auch in dem Monat August bewilligtemaßen einzubringen, solche jedoch zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll.

Und wie es hiernächst in Ansehung derer von der getreuen Landschaft ferners hin bewilligten und zum Theil erhöhten verschiedentlichen

Frank-Steuern

bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Frank-Steuer-Ausschreibens, in soweit sein unverändertes Bewenden hat, daß die Einrechnung in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Lucie, nach der vorgeschriebenen Mase und Ordnung geschieht, und

a) von jedem Faße **Braunen Biere Ein Thaler** und

Acht Groschen,

b) vom **Weissen Ein Thaler zwölf Groschen,**

ungleichen von dem, auf höchste Concession an Theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewisse jährliche Deputate üblich sind, oder eine geringere Franksteuer zu 12. oder 16. gl. vom Faße Braunen Biere abzugeben werden dürfen, über diese vor der Bewilligung 1749. zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, soweit es nicht seit dem Jahre 1750. bereits geschehen, ein Drittheil mehr entrichtet, auch

c) die vor dem, und seit dem Land-Tage de Anno 1749. üblich gewesene

Ordinaire Weinsteuer,

ungleichen

d) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöhtes und Anno 1746. und 1749. con-

einigte

Neue Wein-Anlage,

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb emanirten Ausschreiben zwar fernershin eingebracht, jedoch ratione der neuen Wein-Anlage keine besondere Rechnung künftig weiter geführt, sondern solche in der Weinsteuer-Einrechnung jeden Orts besonders mit in Einnahme genommen, und bey dem Einschusse der Haupt-Summe der davon ausfallende Betrag besonders ausgeworfen, hingegen, da

e) bisher die Abgabe von

ausländischen Brandtwein

nicht erhöht worden, sondern es disfalls bey dem im Franksteuer-Ausschreiben de Anno 1671. befindlichen Anlage, nach welchem der Epmer mit 18. Gr. ver-
rechnet wird, unabgeändert verblieben, die von E. getreuen Landschaft, zu desto bes-
serer Bestreitung des aus dem Fond der Franksteuer zu erhebenden Bedürfnisses,
gleichers

gleichergestalt von vorerwähnten ausländischen Brandweinen, welcher in die Churfürstliche Lande eingehet und darinne consumirt wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, unterthänigst bewilligte erhöhte Anlage, und zwar:

Ein Thaler Zwölf Groschen vom einfachen ordinären Brandwein, und

Drey Thaler vom abgezogenen, von jedem Eymet,

und die auf einzelne Kannen zu legende Abgabe, nach solcher Proportion, erhoben, und was darauf eingegangen, in die Trancsteuer-Rechnung mit gebracht, bey denen Haupt-Cummen aber, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret werden soll;

Als wollen wir denen einbesetzten Herren Ständen, auch Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, resp. mit dienst- und freundlichen Ersuchen vor unsere Personen, hiedurch incimiren, vorhersehende verschiedene Tranc-Steuer-Abgaben an rüchtigen und unverruffenen Münz-orten gebührenden Fleißes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig beyzutragen, und in denen gewöhnlichen Rechnungs-Terminen, wozu

De

| | | |
|-----------------------------------|------------|-------|
| auf die Frist Quasimodogeniti der | April | 1764. |
| " " " Crucis der | August und | |
| " " " Lucia der | November | |

hiermit bestimmet wird, bey Vermeidung der darauf gesetzten Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an Uns zu liefern, und hierunter einige Reste, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht zu gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Dichtigkeit zu halten.

Da auch die Bergstädte, wie überhaupt bey ihren zeither in gewisser Mase genossenen Gnadengenannten und Steuer-Befreyungen, so auch bey denen halben Tranc-Steuern, auf deren Herren Stände gehorsamjt geseheenes Verbitten, fernhin gelassen werden sollen, gleichwohl zeither bey verschiedenen Orten von **Ihro** roeyland unsers gnädigsten Herrn Königl. Hoheit missfällig wahrzunehmen gewesen, daß der Ertrag dieser Tranc-Steuer und übrigen Befreyungen nicht so, wie sich gebühret, zum Bergbau hinwiederum verwendet worden: So ist pflichtschuldige Obacht zu tragen, daß denen Höchsten Vorschriften hierunter nachgegangen werde, immasen, wenn, auf was Art die vorgeschriebene Folge gesisset sey, durch die erforderlichen Arrestata nicht beygebracht würde, der Betrag des Erlasses sofort von denen Communen zum Ersatz bezgetrieben werden soll, gestalt die Höchste Landesväterliche Absicht auf allen nur möglichen schwinghaften Umtrieb des an so vielen Orten zeither in Verfall gerathenen Bergwerkes abzielt.

Und ob zwar über die bis mit Lucia des abgewichenen Jahres wegen Aussteltz und Einrechnung der Lade-Zettel sich äussernde Irrungen, weitere Defecte, wo sich nicht besondere und geßissentliche Unterscheisse hervor thun, nicht gemacht, die bereits ausgesetzten aber cessiren und in Wegfall gebeacht werden sollen; So ist doch dages

gen von Lucia a. p. an dasjenige, so wegen der Lade-Zettel in vielfältig ergange-
nen gnädigsten Generalien und Rescripten, besonders im Lothauer Ausschreiben 1537.
ingeleichen in dem Franck-Steuer-Ausschreiben de Anno 1747. disponiret worden,
in genaue Obacht zu nehmen, und die Ausstellung derselben sowohl, als deren eben
so notwendige Einrechnung gebührend zu besorgen, immasen solches unter der Ver-
warnung, daß ausserdem die darauf gesetzte Strafe unnachlässlich eingebracht wer-
den solle, hierdurch intimiret wird; Wobey wir die Herren Franck-Steuer-Reviv-
fores auf dessen sorgfältige Beobachtung zugleich mit anweisen.

Da sich auch zeithero viele Jagd- und Forst-Bediente, Pauschreiber, Bett-
meister, Berg- und Hütten-Meister, Gärtner und Jasanen-Wärter, auch andere
Churfürstl. Officianten, des Bier-Schanks angemaset, höchsten Orts aber nicht ge-
stattet werden kan, daß ihnen diese zum Theil eigenmächtig an sich gezogen und
zum besondern Nachtheil derer Städte, auch anderer mit Steuern und Gaben be-
schwerten Unterthanen, gereichende Nahrung noch mehr dadurch erleichtert werde,
daß sie durch unterlassende Abgabe der Lade-Zettel unversteuertes Bier verschenken
können; So werden alle dergleichen Personen und Winkel-Schenken, so lange, bis
wegen ihrer vermeinten Befugnisse decidirt wird, zur richtigen Abgabe derer Lade-
Zettel an die Amtes- und übrigen Steuer-Einnahmen hierdurch angewiesen, sämtli-
chen Steuer-Einnehmern aber aufgegeben, darauf fleißig zu invigiliren, besonders
werden die Herren Franck-Steuer-Revivfores angewiesen, dergleichen Schenkstätte
fleißig zu revidiren, den Ort, von welchem das Bier geholet worden, sich anzeigen
zu lassen, sodann aus denen dortigen Rechnungen und Ausschrote-Registern die
Richtigkeit der ausgestellten Lade-Zettel zu untersuchen, und auf solche Mase, denen
von E. getreuen Landschaft geführten Beschwerden, so viel an ihnen ist, abzuhelfen,
sich pflichtschuldigst zu beeifern.

Hienächst sind die

Pfennig- und Quatember-Steuern,

und zwar auf dem Lande

52. Pfennige, incl. der 16. Land-Steuer-Pfennige, und 43. Quatember,
in Städten aber, wo die General-Accise eingeführet ist,

15 $\frac{1}{2}$. Pfennige und 19 $\frac{1}{2}$. Quatember,

in denen in hierbey befindlichen Verzeichnisse, welches sämtliche Gerichts-Obri-
geiten denen Unterthanen sofort zu publiciren haben, bestimmten Verfall-Termi-
nen, und längstens binnen Vierzeben Tagen nach Ablauf des Termins, obliegens-
der Schuldigkeit nach, richtig einzubringen, und in guten unverruffenen Münz-Sor-
ten zu denen gnädigst anvertrauten Creys-Cassen resp. anhero nach Langen-
salsa und Taunmburg, einzuliefern und zu bezahlen, damit wir uns nicht genö-
thiget sehen, die Herren Stände und Einnehmer dazu anzuhalten, und, woferne
einer oder der andere über Verhoffen vorfesslich säumig oder ungeschorham sich erwei-
sen sollte, auf diesen Fall wider denselben nach Verfluß der gesetzten Zeit mit hin-
länglichen Zwangs-Mitteln zu verfahren. Und da die Höchste Intention dahin ge-
het, die Rechnungen so viel möglich zu simplificiren, zu welchem Ende auch in
dem angezogenen Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse die bisher gebrauch-
lich

Ich gewesene Bestimmung derer Pfennige und Quatember zu gewissen Bedürfnissen gänzlich abgestellet worden ist; So werden die Herren Stände und Unter-Einnehmer hierdurch angewiesen, ihre zu Ende des Jahres zu fertigende und an uns in duplo zu übergeben habende Pfennig- und Quatember-Steuer-Einrechnungen hiernach fürs künftige deutlich, und in der Form, wie vor dem die Stände-Regier und Einrechnungen bey der Land-Steuer abgefaßt gewesen, einzurichten.

Wegen der fernereit auf drey Jahr prorogirten

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten,

und deren Einbringung und Berechnung in denen beyden Terminen Laetare und Bartholomaei, ist denen verschiedenen und besonders de dato 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ergangenen gnädigsten Mandaten auch andern Verordnungen aufs genaueste nachzuleben, sowohl wegen derer, besonders bey zehnerigen Kriegs-Unruhen, häufig eingerissenen Mißbräuche die pflichtschuldige Aufmerksamkeit zu verdoppeln, zu welchem Ende alle diejenigen, denen solche insbesondere aufgegeben worden, dieselhalb hianit anderweit ermahnet und auf ihre Pflicht ernstlich verwiesen werden.

Und da vornehmlich der Gebrauch gestempelter Spiel-Charten bis anhero unter so vielerley Vorwände vernachlässiget, und sowohl in öffentlichen Schenk- und Caffee-Häusern ungestempelte Charten gebraucht, als auch besonders selbst in Familien die erwartete Befolgung derer so oft eingeschärften Gesetze nicht durchgängig in Obacht genommen, vielmehr durch unbillige Nachsicht dem strafbaren Eigennutze ihrer Domestiquen dergleichen Unterschleif erleichtert worden; So wird ein jeder hierdurch ermahnet, denen Höchstn Impost-Mandatis hinfüro genau nachzuleben, und durch Contraventiones sich nicht der in selbigen determinirten Strafe auszusetzen, gestalt wir zu Entdeckung dergleichen Ungebühnisse durch die Herren Francksteuers-Revisiones und jedes Orts bejellte Francksteuer-Aufseher, als welche wir hierdurch nochmals dazu angewiesen haben wollen, die äußerste Sorgfalt werden anwenden lassen. Und wie zu Vermeidung alles Unterschleifs alle im Lande gefertigte Charten gestempelt, von denen, so davon ausser Landes gehen, unter gehörigen Präcautionen, und gegen gnüßliche Bescheinigung des wirklichen Ausgangs, der Impost zurück gegeben, auf den Gebrauch fremder ungestempelter Charten hingegen das vierfache Quantum der bisherigen, und bey dem Gebrauche ungestempelter inländischen Charten, geordneten Strafen, ohne Erlass bengetrieben, und dem Anseher der Contraventions-Fälle seine rata vorzüglich gereicht werden soll; Also haben sämtliche Gerichts-Obrigkeiten die unter ihrer Jurisdiction wohnende Chartenmacher und mit Charten handelnde Personen, daß sie ihre vorräthigen Charten ungestempelt nachstempeln lassen sollen, sowohl, als auch auf künftige strackliche Befolgung dessen anzuweisen, Familien und Particular-Personen aber zu admoniren, daß sie, dasene dergleichen ungestempelte fremde oder inländische Charten noch in ihrer oder ihrer Domestiquen Verwahrung befindlich wären, solche sofort, nach Emanierung dieses Ausschreibens ebenfalls, ohne daß ihnen, wenn dieses geschieht, darüber quoad präteritum einiger Vorwurf oder Verantwortung zugezogen werde, zur Nachstempelung behöriger Orte vorlegen sollen.

Wie denn auch ein gleiches in Ansehung derer währenden Krieges ausgefertigter Documente, auch andern gerichtlichen Urkunden, und in Actis befindlichen dem

Stempel- und Impost unterworfenen Schriften, wozu kein Stempelbogen genommen worden, aufs genaueste zu beobachten, und die Nachstempelung längstens vor Ablauf des Monats Junius 1764. zu berichtigen, gnädigst anbefohlen worden, widrigenfalls mit Vertheilung der verwürkten Strafe ohne Rücksicht verfahren werden soll.

Ob zwar auch in Ansehung derer bis mit ultimo Augusti 1756. aufgelaufenen Steuer-Reste mit allen nur möglichen Management verfahren werden soll; So werden doch wegen derer in Concurrenz liquidirten oder noch zu liquidirenden Reste, dem höchstangelegenen gnädigsten Befehle sub A. zu unterthänigster Folge, sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, auch Herren Steuer-Einnehmer und Procuratores hieselbst mit angewiesen, denen disfalls ergangenen Anordnungen gemäß zu invigiliren; Singsogen die Annahme derer wüsten oder decrementen Güther, durch die auf selbigen haftende Reste, wie bereits in dem Reglement von wüsten Stellen d. d. 29. April. 1735. ausführlicher disponirt ist, nicht zu erschweren.

Daserner solche Stellen und Güther unentgeltlich angenommen werden, sind dergleichen Steuer-Reste, mit Absonderung derer andern hieher nicht gehörigen Rückstände, ad Acta zu liquidiren, und ist wegen deren gänglicher Abschreibung unterthänigster Bericht ex officio zu erstatten. Wo vor dergleichen Güther Kaufgelder ersezt werden, sind die Reste pro rata davon abzuführen, und bleibt wegen Befehls des übrigen Höchste Anordnung geziemend zu suchen; Wenn aber Häuser oder Güther von denen Besizern verkauft werden, so ist wegen vorgedachter bis mit ult. Aug. 1756. rückständiger und zu liquidirender Steuer-Reste gehorsamster Bericht mit beigefügten unvorschriftlichen Gutachten zu erstatten, in wie ferne, ohne zu harte Praegravation derer Verkäufer, solche einzubringen, oder zu erlassen seyn möchten.

Nachdem auch ferner die Höchste Landes- väterliche Intention dahin gehet, daß die bisherigen

Steuer- Moderationes und Befreyungen

denen willigen Contribuenten nicht zur Praegravation reichen, denenjenigen aber, so dergleichen aus dringenden Ursachen zeither sich zu erfreuen gehabt, deren fort-dauernder billiger Genuß auch ieszige Bewilligung über, ohne weiteres Anhalten angezeyen möge; So ist uns gnädigst anbefohlen worden, sothane Moderationes und Befreyungen in einer Tabelle zu consigniren. Es wird daher an diejenigen Gerichts-Obrigkeiten und Herren Amts-Steuer-Einnehmer, bey denen dergleichen Moderationes in Echowen und Quatembern geführt werden, hiermit versetzt, solche in eine Specification zu bringen, die Concessiones dazu nach ihren datis mit anzugeben, die Ursachen, warum sie verstatet worden? deutlich anzugeben, ob diese Ursachen annoch vorwalten? Pflichtgemäß bezuzusezen, auch ob und wieferne solche ferner zu verstaten? oder abzumindern? oder auch gänzlich aufzuheben? Ihre unvorgreifliche Gedanken bezuzufügen, und diese Specification binnen 4. Wochen, von der Insinuation dieses an, an uns einzureichen.

Anfangend die auß Reglement de anno 1702. sich gründenden

Bau- und andern Steuer-Begnadigungen;

So befehlet der mehrmalgeirte gnädigste Befehl sub A. in mehrern, was für
Dispo-

Disposition **Ihro Königl. Hoheit und Chur-Fürstl. Durchl.** dieserwegen zu treffen für gut befunden haben. Und wir wollen sämtlichen **Gerichts-Obrikeiten** hierdurch eröffnen, daß sie bey neuen Anbau, erlittenen Brandschäden, Annehmung aller oder neuer Wärfungen, sowohl andern die **Contribuenten** betreffenden **Begnädigungsfähigen Calamitäten**, jedesmal ihre nach dem vorgeschriebenen Schemate abzuschickende **Begnädigungs-Berichte** zum hohen **Ober-Steuer-Collegio** einsehen sollen.

Nachdem auch **Ihro Königl. Hoheit und Chur-Fürstl. Durchl.** missfällig wahrnehmen müssen, daß der auf die Monate November und December des abgewichenen Jahres zum Praesente ausgeschriebene **Eine Pfennig** von jedem gangbaren **Schocke**, und **Eine Quatember**, keinesweges mit dem von **Hochst Derosefelen** getreuen **Untertanen** erwarteten **Eifer** und der angehofften **Bereitwilligkeit** abgeführt worden; So haben **Hochst Dieselben** mittelst des **Inferats** **Lud. B.** gnädigst uns befohlen, dieserhalb ernstlichere **Veranfassung** vorzunehmen. Und wie wir zu **Entschüttung** eigener **Verantwortung** nicht **Umgang** nehmen können, die **Säumigen** bey fernerer **Remtanz** durch die **nachgelassenen Zwangs-Mittel** zu ihrer **Schuldigkeit** anzuhalten; Also haben wir auch zugleich sämtliche **Gerichts-Obrikeiten** und **Unter-Einnehmer** hiermit anweisen sollen, über sothanen **Pfennig** und **Quatember** besondere **Rechnungen** zu fertigen, und längstens **hinnen 14. Tagen** die **infrascriptis** zu denen **Creyß-Cassen** an uns einzufenden.

Auch haben wir denen **Herren Ständen** bekannt zu machen, daß die auf **derersehen zu fordern** habende **Landtags-Auslösung** von der **Wohllöbl. Ober-Steuer-Buchhalterey** ausgestellte **Michaelis 1764. 1765. und 1766. zahlbare Assignationes** auf wie im **Monat Septembris** jeden Jahres fällige **Quatember-Steuer** statt **baaren Geldes** in **Zurechnung** bey der **Creyß-Casse** in **Nürnberg** angenommen werden sollen.

Was in **Ansichung** derer **Steuer-Schulden** und der **deshalb** in **Leipzig** **etablierten Credit-Casse** **Höchsten Orts** vor ein **Arrangement** getroffen worden, und wie wir **befehligen** sind, sämtliche **Pfennig** wie auch **Frank- und Wein-Steuer**, **ingeleichen** die **Imposten** nebst **Sechs Quatembern**, **beym Schluß** jeden Monats und jeder **Triß**, an **dieselbe** abzuliefern; Solches **zeiget** der in **Abdruck** **Lud. C.** **begefügte** **gnädigste Befehl**, und wir **versehen** uns zu sämtlichen **Gerichts-Obrikeiten** **sowohlt**, als **denen Contribuenten**, daß **Sie** durch **prompte Bezahl- und Ablieferung** derer **Schuldigen Steuern** uns in den **Stand** setzen werden, dem **Höchsten Anbefohlnisse** ein **durchgängiges ystlichschuldigtes Gnüge** leisten zu können, um nicht **genöthiget** zu seyn, die **Bestreibung** dieser vor die **Credit-Casse** **ausgesetzten Steuern**, zu **unserer eigenen Verwahrung**, durch die **vorgeschriebenen Zwangs-Mittel** zu **bedürken**; **Sämtliche Herren Steuer-Einnehmer** aber werden **ernstlich anermahnet**, zu **Bestreibung** dieser **Steuern** **allen Fleiß**, nach **äußersten Vermögen**, bey **Verlust** ihres **Amtes**, **anzuwenden**, **inmassen** sie **denm** auch **bey künfftig zu leistender Pflicht** **hierauf** **besonders** **mit verbindlich** gemacht werden sollen.

Da **man** auch, **besonders** **bey** **denen Quatember-Steuern**, **wahrgenommen** hat, daß **von** **verschiedenen Herren Amts- besonders aber Bezirks- und Stadt-Steuer-Einnehmern** die **bey ihnen eingegangenen Gelder** **über die Gebühr** **an sich** **behalten**, und

und, zum Theil aus Bequemlichkeit, nicht eher als bis 5. oder 600. Rthlr. bey-
men ge velen, abgeliefert, und dadurch gar öfters unnütze Executions-Kosten, zur
Beschwerde derer Contribuenten, verursacht worden; So sind die eingehenden
den Gelder hinfüro prompter, als zeithero gesehen, zu denen Creyß-Cassen ab-
zuliefern.

Schlüsslich ist alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-
Aus schreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert wor-
den, obliegenden Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten und gehorsamst
zu bewerkstelligen, gestalt wie dem allerseits Contribuenten hierzu anhalten,
und wider die Säumigen oder Ungehorsamen dem Aus schreiben gemäs, um uns
nicht der angebroheten Strafe des Selbst-Erfases zu exponiren, mit der Execu-
tion auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachlässig verfahren
werden; Wobey wir amnoch für nöthig finden, die wegen separater und tüchtiger
Einpactung derer Gelder vielfältig ergangene Anordnungen zu genauer Beobacht-
und Befolgung hierdurch nachdrücklich einzuschärfen, masen zeithero verschiedene
derer Herren Einnehmer nicht nur allerhand Münz-Sorten unter einander gepackets,
sondern auch die Geld-Paquete, auf welche der Ort der Einnahme sowohl die dar-
innen befindliche Summe mit Canzley-Schrift zu schreiben und das haltende Ge-
wicht bezusetzen ist, dergestalt schlecht verwahrt haben, daß solche, wenn sie bey
denen Creyß-Cassen eingelangt, gänzlich zerrissen gefunden worden.

Uebrigens sind wir der richtigen Präsentation dieses Patents gewärtig, und
vor unsere Personen, denen Herren Ständen nach Ständes-Gebühr schuldige und
angenehme Dienste und Freundschaft zu erweisen, stets beflissen. Sign. Langens-
salsza, den 9ten Januarii Anno 1764.

Chur-Fürstl. Sächsl. verord-
nete Einnehmer derer Land-Brand-
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen
Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

Von Gottes Gnaden,
Friedrich Christian,
 Königlicher Prinz in Pohlen und
 Littauen, Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.

Ster, und liebe getreue; Demnach die auf das her-
 annahende 1764ste Jahr von E. getreuen Land-
 schaft bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Land-
 tage zu Verzinsung, und successiver Abtragung
 derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der
 zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu
 Bekreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-
 Bedürfnisse, so wohl anderer von der Landschaft angewiesenen Aus-
 gaben, unterthänigst bewilligte, und von Uns in dem Land-
 tags Abschiede vom 20. Novembr. a. c. gnädigst acceptirte
 Franck- auch respective Land- und Pfennig- ingleichen
 Quatember- Steuern, nicht weniger Imposten von Stemp-
 pel-Papier und Spiel-Charten, gewöhnlicher masen auszu-
 schreiben die Nothdurfft erfordert;

Als ist hierdurch Unser gnädigster Befehl, ihr wollet
 deßhalb die benöthigte Notification sowohl an die in dem
 euch anvertrauten Creyße von Praelaten, Grafen, Herren,
 Ritterschafft und Städten, als auch an die bestellten Amts-
 und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit
 ergehen lassen, und dabey folgendes gebührend veranstellen:

C

Was



Was die vorhin in denen Terminen Lactare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Helffte erhoben, und mit dem Mahnen der

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelanget; So haben Wir hierbey zu Verkürzung des damit verknüpften weitläufigen Rechnungs-Berecks, auch zu Ersparrung derer denen getreuen Ständen sonst beschwerlich gefallenen zweymaligen Einrechnungs-Register, nicht weniger zu succelliver Gewinnung anderer nöthigen Ersparnisse, für diensam angesehen, zu verordnen: daß, ob schon der Betrag dieser Land-Steuer, terminlich an Aicht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat März, als auch in dem Monat August bewilligtermassen einzubringen, solche jedoch zu denen Pfennigsteuern geschlagen, und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll;

Zu Ansehung derer von der getreuen Landschaft fernern bewilligten, und zum Theil erhöhten verschiedentlichen

Tranck-Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Tranck-Steuer-Ausschreibens, in so weit sein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Freyten Qualimodogeniti, Crucis und Lucia, nach der vorgeschriebenen Mase und Ordnung geschieht, und ist

- a) von jedem Fasse Braunen Biere Ein Thaler und Aicht Groschen,
- b) von Weißen Ein Thaler Zwölff Groschen,

ingleichen von dem, auf Unsere Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenck- und andern Orten noch gewisse jährliche Deputate üblich sind, oder eine geringere Tranck-Steuer zu 12- oder 16. Gr. vom Fasse Braunen Biere abgegeben

75.

gegeben werden dürfen, über diese vor der Bewilligung 1749. zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, so weit es nicht seit dem Jahre 1750. bereits geschehen, ein Drittheil mehr zu entrichten.

So ist auch

c) die vor dem und seit dem Landtage de Anno 1749. üblich gewesene

Ordinaire Wein-Steuer,

ungleichen

d) die beyhm Landtage 1742. zuerst erhöhte und Anno 1746. und 1749. continuirte

Neue Wein - Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieferhalb emanirten Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch ratione der neuen Wein-Anlage keine besondere Rechnung künftig weiter zu führen, sondern solche in der Weinsteuer-Einrechnung jeden Orts besonders mit in Einnahme zu bringen, und beyhm Schlusse der Haupt-Summe der davon ausfallende Betrag besonders auszuwerfen; immasen Wir den §. 5. des Ausschreibens vom 7ten Septemb. 1742. dahin Kraft dieses erläutern.

Und da

e) bis hieher die Abgabe von

ausländischen Brandewein

nicht erhöht worden, sondern es disfalls sey dem im Trancf-Steuer-Ausschreiben de Anno 1671. befindlichen Ansatze, nach welchem der Eymer mit - 18. Gr. - verrecknet wird, unabgeändert verblieben;

So haben die allhier versammelt gewesenen treugehorsamsten Stände zu desto besserer Bestreitung des aus dem Fond der Trancfsteuer zu erhebenden Bedürfnisses gleichergestalt von vorerwähnten ausländischen Brandewein, welcher in Unsere Lande eingeht, und darinne consumirt

wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, eine erhöhetere Anlage, und zwar

Einen Thaler Zwölf Groschen vom einfachen ordinären Brandwein, und

Drey Thaler vom abgezogenen, von jedem Eymer in Unterthänigkeit dergestalt bewilligt, daß die auf einzelne Kannen zu legenden Abgabe nach solcher Proportion erhoben werde, was nun darauf eingegangen, ist in die Trancck-Steuer-Rechnung mit zu bringen, bey denen Haupt-Summen aber, gleich der neuen Wein-Anlage, zu recapituliren;

Und Wir begehren darneben gnädigt, ihr wollest so wohl eures Orts euch hiernach aufs genaueste achten; als auch wegen vorsehender verschiedenen Tranccksteuer-Abgaben denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Ritterschafft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern, solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, daß sie diese Anlagen, an tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten Zwangig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückständigen, der Verfassung ganz entgegen, verhangene Trancck-Steuer-Neße, des förderfamsten, wo nicht bereits hierinne besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, neue Tranccksteuer-Neße aber, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit halten sollen.

Da Wir auch in Gnaden gemeinet sind, die Bergstädte, wie überhaupt bey ihren zeither in gewisser Weise genossenen Gnadengenannten, und Steuer-Befreyungen, so auch bey denen halben Tranccksteuern auf derer Stände gehorsamt geschehenes Verbitten fernzerhin zu lassen, gleich.

gleichwohl Wir zeitther bey verschiedenen Orten missfällig wahrnehmen müssen, daß der Ertrag dieser Tranccksteuer und übrigen Befreyungen nicht so, wie sich gebühret, zum Bergbau hinwiederum verwendet worden;

So wollet ihr dieserwegen nöthige Anordnung ergehen lassen, auch selbst, daß solchem nachgegangen werde, pflichtschuldige Obacht tragen, und wenn, auf was mase die vorgeschriebene Folge geleistet sey, durch die erforderlichen Attestate nicht beygebracht würde, den Betrag des Erlasses so fort von denen Communen zum Ersatz beytreiben, und durch unermüdete Aufmerksamkeit Unsere hierunter hegende auf nur möglichen und schwaughastten Umtrieb des an so vielen Orten zeitther in Verfall gerathenen Bergwerks zielende Landesväterliche Absicht nach eueren Kräften zu befördern euch angelegen seyn lassen.

Die Tranccksteuer = Fixa

und Deputata, so nothwendig sie in gewissen Fällen seyn können, veranlassen dennoch gar leicht Mißbrauch und Prægravation; welches sich zeitthero an verschiedenen Orten geäußert, bey denen, seit dem ihnen nachgelassenen Fixo, der Schanck und das Verschrotten des Bieres, zum besondern Nachtheil derer umliegenden Städte, so hoch aufgebracht worden, daß die davon ausfallenden Tranccksteuern das verpattete Fixum sehr weit übersteigen würden.

Damit nun auch hierinne der von denen versammelt gewesen Land-Ständen dißfalls geäußerten Beschwerde, so weit möglich, abhelfliche Mase verschafft werden könne; So habt ihr von denjenigen Orten und Interessenten eures Creyßes, wo dergleichen Tranccksteuer-Fixa und Deputata sich finden, eine zuverlässige Consignation zu fertigen, die Data der Concession bezumercken, die damals vorgewalteten Ursachen anzugeben, die gegenwärtige Beschaffenheit des dortigen Brauwesens, nach vorgängiger genauen, und, da nöthig, durch die Tranccksteuer-Revisores einzuziehenden Erkundigung, anzuzeigen, und endlich euer unvorschreibliches Gutachten: wie ferne solche gänzlich zu cassiren, oder die Fixa zu erhöhen seyn möchten? bezusehen, auch die darüber zu fertigende Tabelle, mittelst gehorsam

D

horsamsten Berichtes, und mit Beyfügung derer zugehörigen Acten noch vor Quasimodogeniti fünftigen Jahres bey Zehn Thaler Strafe zu Unserm Ober-Steuer-Collegio einzusenden, und sodann weiterer Anordnung euch zu gewärtigen.

Es haben bey letztern Land-Tage einige Stände die Lade-Zettel als eine Sache angeführet, die zur besondern Beschwerde gereiche, auch deswegen um deren nachdrückliche Untersagung und wirkliche Abstellung geziemend gebethen.

Nun mögen Wir zwar, aus erheblichen Ursachen, Uns hierzu noch zur Zeit nicht entschließen; wie Wir aber bey aller vorkommenden Gelegenheit, Unsere Landesväterliche Vorsorge und Milde Unsern getreuen Unterthanen werckthätig zu erkennen zu geben suchen;

So haben Wir gehöriger Orte die Verfügung getroffen, und verlangen es zugleich von euch gnädigst, daß über die, bis mit Lucia dieses Jahres, wegen Ausstellung und Einrechnung der Lade-Zettel, sich äußernde Irrungen, weitere Lefecte, wo sich nicht besondere und gewisentliche Unterschleiffe hervor thun, nicht gemacht, die bereits ausgesetzet aber, Kraft dieses, ceuriren und in Wegfall gebracht werden sollen.

Dagegen ist, von und mit Lucia dieses Jahres an, dasjenige, so wegen der Lade-Zettel in vielfältig ergangenen Generalien und Rescripten, besonders im Lothauer Ausschreiben 1557. ingleichen dem Trancß-Steuer-Ausschreiben de Anno 1747. disponivet worden, in genaue Obacht zu nehmen, und die Ausstellung derselben so wohl, als deren eben so nothwendige Einrechnung alles Ernstes, und unter eingeschärfter Commination der außerdem unnachlässlich einzubringenden Strafe, zu urgiren; wie denn auf dessen sorgfältige Beobachtung vornehmlich die Trancß-Steuer-Revifores mit anzuweisen sind.

Damit aber, durch einen langen Aufenthalt derer einzusendenden Trancß-Steuer-Rechnungen, und dadurch behinderte zeitige Examination der Creyß-Rechnungen bey der

der Land- und Trancksteuer-Haupt-Casse so wohl als der Steuer-Rechnungs-Expedition die hierunter begende gemeinnützliche Absicht nicht vereitelt, noch denen Ständen, welche bey einer zu späten Defectur nicht mehr vermögend sind, solche zu beantworten, oder abzustellen, zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben werde;

So habt ihr, der vormaligen Verfassung nach, bey 20. thlr. Strafe, die Crenß-Trancksteuer-Rechnungen in denen angezeigten Vorbeschrieben vollständig, oder doch längstens 6. Wochen nach jeder Leipziger Messe, zu der Haupt-Casse einzusenden.

Und daferne sich fände, daß bey dieser auf die Wichtigkeit der Lade-Zettel zu tragenden Obsicht, und Besorgung derer Defectur von denen Subalternen eurer Expeditionen, oder andern dabey concurrirenden Personen, denen Ständen ohne Noth beschwerliche Weiterungen gemacht, oder gar unanständige Placereien oder Concussiones verhängen würden, so werden Wir durch Cassation und andere empfindliche Bestrafung solcher Personen dergleichen Unwesen zu steuern, euch selbst aber zur eigenen Verantwortung dessen, was bey denen euch anvertrauten Einnahmen hieninnen begonnen wird, zu ziehen wissen.

Da sich auch zeithero viele Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, Bauschreiber, Bertmeister, Berg- und Hüttenmeister, Gärtner und Fasanen-Wärter, auch andere Unserer Officianten, des Bierschancks angemaset, und Wir nicht geschehen lassen können, daß ihnen diese, zum Theil eigennüchzig an sich gezogene und zum besondern Nachtheil derer in der Nähe gelegenen Städte, auch anderer mit Steuern und Gaben beschwerten Unterthanen gereichende Nahrung noch mehr dadurch erleichtert werde, daß sie durch unterlassende Abgabe der Lade-Zettel unversteueres Bier verschencken können;

So habt ihr auf dergleichen schädlichen Mißbrauch besonders fleißige Obsicht zu tragen, dergleichen Personen und andere Winkelschencken, so lange bis wegen ihrer vermeinten Befugnisse decidirt wird, zur richtigen Abgabe der Lade-Zettel an die Amts- und übrigen Steuer-Einnahmen,

men, worunter sie gelegen, anzuweisen, gedachten Steuer-Einnehmern, daß sie fleißig invigiliren, aufzugeben, und besonders die Tranccksteuer-Reviseurs anzuweisen, daß sie von Zeit zu Zeit dergleichen Schenckstädte revidiren, den Ort, an welchen selbige das Bier geholet, sich anzeigen lassen, sodann aus denen dortigen Rechnungen und Ausschrote-Registern die Richtigkeit der ausgestellten Lade-Zettel untersuchen, und auf solche Weise denen von der getreuen Landschaft jüngsthin geführten Beschwerden, so viel an ihnen ist, abzuhelfen, sich pflichtschuldigst beifern.

Wegen derer von E. getreuen Landschaft zu verschiedentlichen Landes-Bedürfnissen überhaupt bewilligten

Zwey und Funffzig Pfennige

(worunter Eingangsgedachtermasen die 16. Land-Steuer-Pfennige mit begriffen sind)

Ingleichen

Drey und Bierzig Quatember

übersenden Wir euch in gnugsamer Anzahl beyliegendes gedrucktes Verzeichniß, mit Bemerkung desjenigen Quanti, was das Land sowohl als die Accisbaren Städte unter sich aufzubringen, ingleichen was die General-Accis-Haupt-Casse vor letztere an Land- und ordinairen Pfennig- auch Quatember-Steuern, der Verfassung gemäs, monatlich in folle an Unser Steuer-Aerarium und Steuer-Credit-Casse abzuführen schuldig, und nach Ablauf der gedönneten Nachsicht so fort zu entrichten ist, inmassen Wir aus erheblichen Ursachen die ehedem üblich gewesene Einrechnung derer Accis-Einnahmen, bis zu anderweiter Anordnung hiermit suspendiren.

Woben Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet sothanes Pfennig- und Quatember-Verzeichniß an sämtliche contribuabile Orte vertheilen, und mit diesem Ausschreiben an die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer abschicken, dieselben aber auch zugleich anweisen, daß sie besagtes Verzeichniß denen Contribuenten behörig publiciren, und diese Steuern längstens binnen Bierzehen Tagen, nach Ablauf

des

des Termins, obliegender Schuldigkeit, nach, richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen Müns-Sorten einliefern und bezahlen sollen.

Inmassen denn auch ihr sie dazu anzuhalten, und wofern einer oder der andere, über Verhoffen, vorsehtlich säumig oder ungehorsam sich erweisen sollte, auf diesen Fall, wider denselben, nach Verfluß der gesetzten Frist, mit hinlänglichen Zwangs-Mitteln zu verfahren, auch sonst allenthalben die erforderliche Ordnung und Richtigkeit zu beobachten habt.

Und da die Erfahrung gewiesen, daß die bisher gebräuchlich gewesene, und denen Verzeichnissen jedesmal nahmentlich beygesetzte Bestimmung derer Pfennige und Quatember zu gewissen Bedürfnissen keinen besondern Nutzen gehabt, vielmehr denen einrechnenden Ständen, in vielerley Rücksicht, zur merklichen Beschwerde gefallen, das Rechnungswesen aber dadurch nur verwickelt und weitläufig gemacht worden;

So haben Wir, um diesen allen abhelfliche Mase zu geben, und die Rechnungen so viel möglich zu simplificiren, auch hierinne, nach Ausweis beygehender Verzeichnisse, eine durchgängige Abänderung zu treffen, der Nothdurft zu seyn befunden, und begehren gnädigst, ihr wollet gesamte Stände und Unter-Einnehmer, daß sie ihre zu Ende des Jahres zu fertigende Pfennig- und Quatember-Steuer-Einrechnungen hiernach fürs künftige deutlich, und in der Form, wie vor dem die Stände Register und Einrechnungen bey der Land-Steuer abgefaßt gewesen, einrichten mögen, anweisen, euch selbst aber bey denen Creß-Rechnungen nach solchen allen aufs genaueste achten.

Die Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten

sind anderweit auf Drey Jahr prorogirt, und ist bey deren Einbringung und Berechnung denen verschiedenen und besonders de dato 7. Octobr. 1732. und d. 16. Octobr.

C

1749.

1749. ergangenen Mandaten, auch andern Verordnungen, aufs genaueste nachzuleben, sowohl wegen derer, besonders bey zeitberigen Kriegs-Unruben, häufig eingerissenen Mißbräuche die pflichtschuldige Aufmerksamkeit zu verdoppeln; zu dem Ende denn diejenigen, welchen solche ins besondere aufgegeben worden, dieserhalb anderweit anzumahnen, und auf ihre Pflicht ernstlich zu verweisen sind.

Und da vornehmlich der Gebrauch gestempelter Spiel-Charten bis anhero unter so vielerley Vorwände vernachlässiget, und sowohl in öffentlichen Schenck- und Caffee-Häusern ungestempelte Charten gebraucht, als auch besonders selbst in Familien die erwartete Befolgung derer so oft eingeschärften Gesetze nicht durchgängig in Obacht genommen, vielmehr dem strafbaren Eigennutze ihrer Lommetiquen durch unbillige Rücksicht dergleichen Unterschleif erleichtert worden; So habt ihr jedermann nachdrücklich zu ermahnen, und zu Entdeckung dergleichen Ungebühnisse die äufferste Sorasalt anwenden zu lassen, inmassen, nach der von E. getreuen Landschaft wiederholt geäußerten und von Uns als billig anerkannten Meinung, niemanden, wer der auch sey, dergleichen zu gestatten, vielmehr die disfalls ins Land ergangene Mandate mit der vollkommensten Genauigkeit, ohne Ansehen der Person, und schärfer als bisher geschehn, beobachtet, zu Vermeidung alles Unterschleifs aber, alle im Lande gefertigte Charten gestempelt, denen, so davon außer Landes gehen, unter behörigen Praecautioenen, und gegen gnügliche Bescheinigung des wirklichen Ausgangs, der impost zurück gegeben, auf den Gebrauch fremder ungestempelter Charten hingegen das vierfache Quantum der bisheriaen, und bey dem Gebrauche ungestempelter inländischer Charten geordneten Strafen, ohne Erlaß beygerieben, und dem Angeber der Contraventions-Fälle seine rata vorzüglich gereicht werden soll.

Es sind daher nicht nur sämtliche Chartenmacher zu ungesäumter Nachstempelung ihrer vorräthigen Charten und künfftigen iracklichen Befolgung dessen anzuweisen; Sondern auch Familien und Particular-Personen zu admoniren, daß sie, daferne dergleichen ungestempelte fremde oder

oder inländische Charten noch in ihrer oder ihrer Dometiquen Verwahrung befindlich wären, solche so fort, nach Emanirung dieses Ausschreibens, ebenfalls, ohne daß ihnen, wenn dieses geschieht, darüber quoad prateritum einiger Vorwurf oder Verantwortung zugezogen werde, zur Nachstempelung gehöriger Orte vorlegen sollen.

Und ist ein gleiches in Aufsehung derer währenden Kriegs ausgefertigten Documente, auch andern gerichtlichen Urkunden, und in Actis befindlichen dem Stempel-Import unterworfenen Schriften, wozu kein Stempelbogen genommen worden, auß genaueste zu beobachten, und die Nachstempelung längstens vor Ablauf des Monats Julius des 1764ten Jahres zu berichtigen, widrigenfalls mit Beytreibung der verwürckten Strafe ohne Rücksicht verfahren werden soll.

Endlich finden Wir amoch folgendes anzuordnen, und euch in unterthänigste Erinnerung zu bringen nöthig:

Ob Wir wohl sämtliche bis mit ultimo Augusti 1756. aufgelaufene Steuer-Reste abschreiben zu lassen Uns aus verschiedenen denen Landständen zu erkennen gegebenen erheblichen Besorgnissen nicht entschließen mögen; So sind Wir doch auch hierinne Unsere getreuen Unterthanen in alle nur thunliche Wege zu soulagiren gemeinet, und ist daher bey deren Einbringung mit allen nur möglichen Menagement zu verfahren.

Für die in Concurfen liquidirten oder noch zu liquidirenden Reste haben die Obrigkeit, Steuer-Einnahmer und Procuratores denen disfalls ergangenen Anordnungen gemäs zu invigiliren. Durch diejenigen Reste, so auf wüsten oder decrementen Gütthern haften, ist deren Annahme, wie bereits in dem Reglement von wüsten Stellen d. d. 29. April 1735. ausführlicher disponiret, nicht zu erschweren.

Daferne solche Stellen und Gütther unentgeltlich angenommen werden, sind dergleichen Steuer-Reste, mit deutlicher Absonderung derer andern hieher nicht gehörigen Rückstände, ad Acta zu liquidiren, und wegen deren gänßlichen Abschreibung Bericht ex officio zu erstatten.

Wo

Wo für dergleichen Güther Kaufgelde erlegt werden, sind die Reste pro rata davon abzuführen, und wegen Wegfall des übrigen Unsere Anordnung geziemend zu suchen; Wenn aber Häuser oder Güther von denen darauf befindlichen Besitzern verkauft werden, so ist wegen nur gedachter bis mit ultimo Augusti 1756. rückständiger und zu liquidirender Steuer-Reste Bericht, mit beygefügtcn unvorschriftlichen Gutachten zu erstatten, wie ferne, ohne zu harte Pragrivation derer Verkäufer, solche einzubringen und zu erlassen seyn möchten.

Und wo sich notorisch inexigible Reste fänden, welche zu nichts dienen, als das Rechnungs-Wesen beschwerlich zu machen; Da habt ihr successiue und bey sich darbietenden Gelegenheiten zu deren gänzlichcn Niederschreibung eueru gehorsamsten Bericht, mit Beyfügung derer hierzu verwal tenden Umstände, einzureichen.

Mit desto mehrern Fleiße und unermüdetcr Aufmerksamkeit werdet ihr dagegen Sorge tragen, daß die **CURRENTEN**, welche vorzüglich zu Beförderung und Aufrechterhaltung derer bey der Credit-Casse getroffenen heilsamen Anordnungen, so wie außerdem zu den dringenden Militar- und andern Landesbedürfnissen bestimmt sind, und keinen Aufschub leiden, ohne ungebührliche Nachsicht beygetrieben werden.

Damit auch die bisherigen

Steuer-Moderationen und Befreyungen

denen willigen Contribuenten nicht zur Pragrivation ge reichen, denenjenigen aber, so dergleichen aus dringenden Ursachen zeitlich zu erfreuen gehabt, deren fortdauernder billiger Genuß, auch jetzige Bewilligung über, ohne weiteres Anhalten angedeyhen möge;

So begehren Wir gnädigst, ihr wollet dergleichen in dem euch anvertrauten Creyße befindliche Moderationen und Befreyungen in einer Tabelle consigniren, die Concessionen nach ihren datis bemerken, die Ursachen, warum sie verfrattet worden, deutlich anzeigen, ob diese Ursachen annoch vorwalten? pflichtengemäß, und nach vorgängig eingezogener Erkundigung beysetzen, ob und wie ferne solche ferner zu ver-

verfassen? oder abzumindern? oder gänzlich aufzuheben? euer unworschreibliches Gutachten beysügen, und mittelst gehorsamsten ex officio zu erstattenden Berichtes, nebst Anschließung derer ergangenen und zu gründlicher Cognition der Sache dienenden Acten längstens fünfstrige Oster-Messe bey 10. Eblr. Strafe an Unser Ober-Steuer-Collegium überreichen.

Die bisherigen Umstände haben es nicht verfallen wollen, die außs Reglement de Anno 1702. sich gründenden

Bau- und andere Steuer-Begnadigungen

nach ihrem völligen und vor den Kriegs-Unruhen fest gestelt gewesenen Umfänge angedeyhen zu lassen. Wie Wir aber zu Beförderuna des Anbaues wüster Häuser und Gärten, und zu bestmöglichster Vermeidung künftiger Wüstungen der mehr als jemals dringenden Nothdurft zu seyn befinden, daß denen Neuanbauenden und Calamitosen, so viel es die dormaligen Umstände Unserer Steuer-Aerarii verfallen wollen, unter die Arme geariffen werde; So habt ihr denen Gerichtes-Obrigkeiten zu eröfnen, daß sie bey Neuanbauern, bey erlittenen Brandschäden, bey Annehmung alter oder neuer Wüstungen, sowohl andern die Contribuenten betreffenden Begnadigungsfähigen Calamitäten, jedesmal ihre nach dem vorgeschriebenen Schemate abzufassenden Begnadigungs-Berichte zu Unserm Ober-Steuer-Collegio einfsenden sollen.

Zumassen Wir es zwar pro futuro in Ansehung der Neuanbauenden und Calamitosen bey dem obangezogenen Reglement de Anno 1702. bewenden lassen, jedoch mit dem Unterschiede, daß denen Abgebrannten und Neuanbauenden der Betrag derer in gedachtem Reglement bestimmten Begnadigungen nicht auf einmal baar bezahlet, sondern jährlich inne gelassen und auf die Currenten abgeschrieben werde. Dabingegen Wir so wohl wegen dererjenige, so vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnungen zu Erhebung derer Begnadigungen erhalten, solche aber nicht genossen, als auch ratione derer, so während des Krieges Neuangebaut, oder Brand-Schaden erlitten, und die Reglement-mäßige Begnadigung ebenfalls noch nicht percipirt haben, nicht minder in Ansehung des bey denen Städten, wegen derer

F

Abge-

Abgebrannten bißhero beobachteten Regulativi in ordinariis
Unsere gnädigste Entschliessung hierauf zur Zeit noch auszu-
setzen, Uns bewogen finden, biß nach Verfluß eines Jahres
sich bey denen Steuer-Haupt-Cassen zeigen wird, ob? und
was, wenn alle andere Bedürfnisse berichtigt sind, für ein
Excurrens vorhanden sey? Da sodann, wenn sich derglei-
chen ereignet, die, so während des Kriegs abgebrannt, oder
respective neu angebaut, vorzüglich mit einer Beyhülfe be-
dacht werden sollen.

Schließlich ist alles dasjenige, was in zeitherigen Ge-
neral- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht
durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegen-
der Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten, und
gehorsamt zu bewerkstelligen.

Gestalt denn auch ihr allerseits Contribuenten hierzu
anzuhalten, und wider die Säumiaen oder Ungehorsamen,
dem Ausschreiben gemäs, und bey Vermeidung Selbst-Er-
satzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der
geleskten Fristen unnachlässig zu verfahren, die Einrechnungs-
Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor
denen einzutretenden Leipziger Messen zu schließen, und al-
da in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch
jedesimal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern
zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.
Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am
15den Decembris 1763.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creyß-Einnahme.
Das Steuer-Ausschreiben aufs 1764te Jahr.

präf. d. 30. Decembr. 1763.

präf. d. 5. Januar. 1764.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ber.

Verzeichnüß

Derer Pfennig- und Quatember- Steuern auf das Jahr 1764.

27.

Pfennige von jedem gangbaren Schofe

| vom Lande. | von Accis- baren Städten. | von der Gen. Accis- Haupt-Casse. |
|------------|---------------------------------|--|
| 3. | $\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 4. | $2\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 11. | $1\frac{1}{2}$. | $9\frac{1}{2}$. |
| 3. | $\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 2. | $\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 3. | $1\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 3. | — | 3. |
| 10. | 1. | 9. |
| | | incl. der Land-Steuer. |
| 2. | 1. | 1. |
| 3. | $1\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 4. | $2\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 4. | $2\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 52. | $15\frac{1}{2}$. | $36\frac{1}{2}$. incl. 16. Pfennige Land-Steuer. |

Quatember

| vom Lande. | von Accis- baren Städten. | von der Gen. Accis- Haupt-Casse. |
|------------------|---------------------------------|--|
| 3. | $1\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 5. | $2\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 4. | $1\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 3. | $1\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 4. | $1\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 4. | $1\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 3. | $1\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 3. | $\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| | | incl. der Land-Steuer. |
| $3\frac{1}{2}$. | 2. | $1\frac{1}{2}$. |
| $3\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. | 1. |
| 4. | $1\frac{1}{2}$. | $2\frac{1}{2}$. |
| 3. | $1\frac{1}{2}$. | $1\frac{1}{2}$. |
| 43. | $19\frac{1}{2}$. | $23\frac{1}{2}$. |

Worbey mit anzumerken, daß diese sämmtliche Steuern längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf des Termins bey Vermeidung unnachtheillicher Execution abzuführen sind.

B.

INSERAT.

Auch,

Sester und liebe getreue; Da Wir mißfällig wahrnehmen, daß der auf die Monate November und December a. c. zum Præsente ausgeschriebene Eine Pfennig und Eine Quatember keinesweges mit dem von Unsern getreuen Unterthanen erwarteten Eifer und der angehofften Bereitwilligkeit abgeführt worden;

So begehren Wir hierdurch, ihr wollet dieserhalb ernstlichere Veranstaltung vorkehren, auch euch selbst wegen deren Erhebung und Einrechnung nichts zu Schulden kommen lassen, hiernächst aber über sothanen Pfennig und Quatember, bewandten Umständen nach, eine besondere Rechnung führen, und solche behöriger Orte einsenden.

Und da denen alhier versamlet gewesenem Landständen auf deren zu fordern behaltene Landtaags-Auslösung von Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey Assignationes auf Michaelis 1764. 1765. und 1766. zahlbar ausgestellt worden; So habt ihr solche auf die im Monate Septembris jeden Jahres fällige Quatember-Steuern statt baaren Geldes in Zurechnung anzunehmen.

Als wornach ihr, bey Insinuation des Steuer-Ausschreibens, die Contribuenten deutlich anzuweisen habt. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 15ten Decembris 1763.

Rudolph Graf von Bünau.

An die
Sächsisch-Oberrheinische Kreis-Einnahme.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

C.

Von **SEINER** Gnaden,
Friedrich Christian,
 Königlicher Prinz in Pohlen und
 Littauen, Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen etc.
 Chur-Fürst etc.

Ster und liebe getreue; Nachd. in Wir bey jüngsthin
 alhier gehaltenen allgemeinen Landes-Verſammlung
 Unſer vorzüglichen Augenmerk dahin gerichtet, daß
 zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes, denen
 in dem Hubertsburger Friedens-Schluffe derer Steuer-
 Schulden halber eingegangenen Verbindlichkeiten ſowohl, als
 denen, wegen aller Steuer-Gläubiger, durch das in leztab-
 gewichener Oſter-Meſſe von Unſern Ober-Steuer-Collegio
 hinaus gegebene Avertiſſement gethanen Erklärungen eine
 völlige Gültigk. gelehret, und hierunter alles auf einen voll-
 kommen ſichern und dauerhaften Fuß geſezet werden ſolle;

Hier nächſt aber auch zu Erreichung dieſes Zwecks in Gna-
 den geſtattet, daß zu Verwaltung deſjenigen Fond, welcher
 zu Bezahlung derer Zinſen an 3. von Hunderten, und zu ſuc-
 ceſſiver Abtragung derer à 3. pro Cent zinsbaren Capita-
 lien, wie auch zu derer Depositorum Verzinsung mit 27.
 pro Cent, und dererſelben ſowohl, als derer nicht zu ver-
 loſenden Fidei-Commiſſ-Lehns-Stamm- und Majorats-
 Capitallen, auch unter 100. Thlr. .. übrigbleibenden Schei-
 ne, ſucceſſiven Bezahlung, von denen freugehörſamſten Stän-
 den, aus ihrem Mittel gewiſſe von Uns confirmirte und mit
 Inſtruction verſehene Deputirte von Ritterschaft und Städ-
 ten

ten ernennet, nicht weniger zu Erleichterung derer auswärtigen Steuer-Gläubiger, und aus andern erheblichen Ursachen, diese Steuer-Credit-Casse zu Leipzig errichtet, auch zu solchem gemeinnützigen Behufe von denen bereitesten, sichersten und klarsten Einkünften des Landes der Betrag sämtlicher

Pfennige, wie auch der

Frank- und

Weinsteuer, ingleichen derer

Imposten, nebst

Sechs Quatembern

namentlich bestimmt worden, und, da wider Verhoffen das zum Credit-Wezen ausgesetzte Quantum dadurch nicht völlig aufgebracht wurde, das Ermangelnde aus Unserer Ober-Steuer-Einnahme von allen übrigen bewilligten Abgaben vorzüglich, und ohne Ausnahme, ersetzt werden solle, die Veranstaltung und Vorsehung getroffen ist;

So mögen Wir euch solches zu eurer schuldigen Nachsicht nicht bergen, und begehren gnädigst: ihr wolle

a) die respective monatlich und mit jeder Frist auf sämtliche vorgedachte Pfennige, Frank- und Wein-Steuern, ingleichen Imposten von Stempel-Papier und Spiel-Charren eingehende Gelder, jedesmal unverzüglich bey dem Schlusse des Monats und derer Einrechnungs-Fristen nach Leipzig an die Credit-Casse, und den dabey angestellten Cassirer, Traugott Lebrecht Kaysern, einsenden, die darüber erhaltene Quittungen aber zu denen hiesigen Haupt-Cassen, gegen andere daher zu erwartende Steuer-Haupt-Quittungen, einrechnen, und, wie diese Ablieferung geschehn, mit dem Schlusse eines jeden Monats und der Einrechnungs-Frist, zu Unserer Ober-Steuer-Buchhalterey, mittelst Extracts nach dem Schemate sub ①. anzeigen.

b) Damit wegen derer zur Credit-Casse destinirten Sechs Quatember, und also monatlich eines halben

①

Qua-

Quatembers, einige, aus dem mit Weglassung derer verschiedentlichen Bedürfnisse abgeänderten und simplificirten Rechnungs-Modo, außerdem zu besorgende Irrungen nicht entstehen können;

So habt ihr Ein Tausend Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler bey Ausgang eines jeden Monats von denen eingegangenen Quatember-Steuern in volle an die Steuer-Credit-Casse vorzüglich zu bezahlen.

c) Wobey Wir euch und sämtliche Steuer-Einnehmer ernstlich anermahnen, daß ihr zu vorzüglicher Bestreitung dieser für die Credit-Casse ausgesetzten Steuern, allen Fleiß nach äußersten Vermögen anwendet, der, wegen unmittelbarer, zeitiger und richtiger Ablieferung derselben an die Credit-Casse, vorsehendermaßen getroffene Anweisung, aufsehrachtliche, bey Verlust eures Amtes, nachgeht, und es in keinerley Weise anders haltet, oder halten laßt; inmaßen Wir euch und die Aarts Steuer-Einnehmer bey künftig Uns zu leistender Pflicht hiermit besonders, mit Beziehung auf gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung, werden verbindlich machen lassen. Wochten euch solches zu eurer und derer Steuer-Einnehmer Nachachtung nicht bergen, und habt ihr zu dem Ende alles dieses bey Publicirung des unter heutigen dato ergangenen Ausschreibens denen sämtlichen Einnehmern bekannt zu machen. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 15. Decembris 1763.

Rudolph Graf von Bünau.

In die Thüringische Creys-Einnahme.

Das Arrangement der Credit-Casse
in leipzig betreffend.

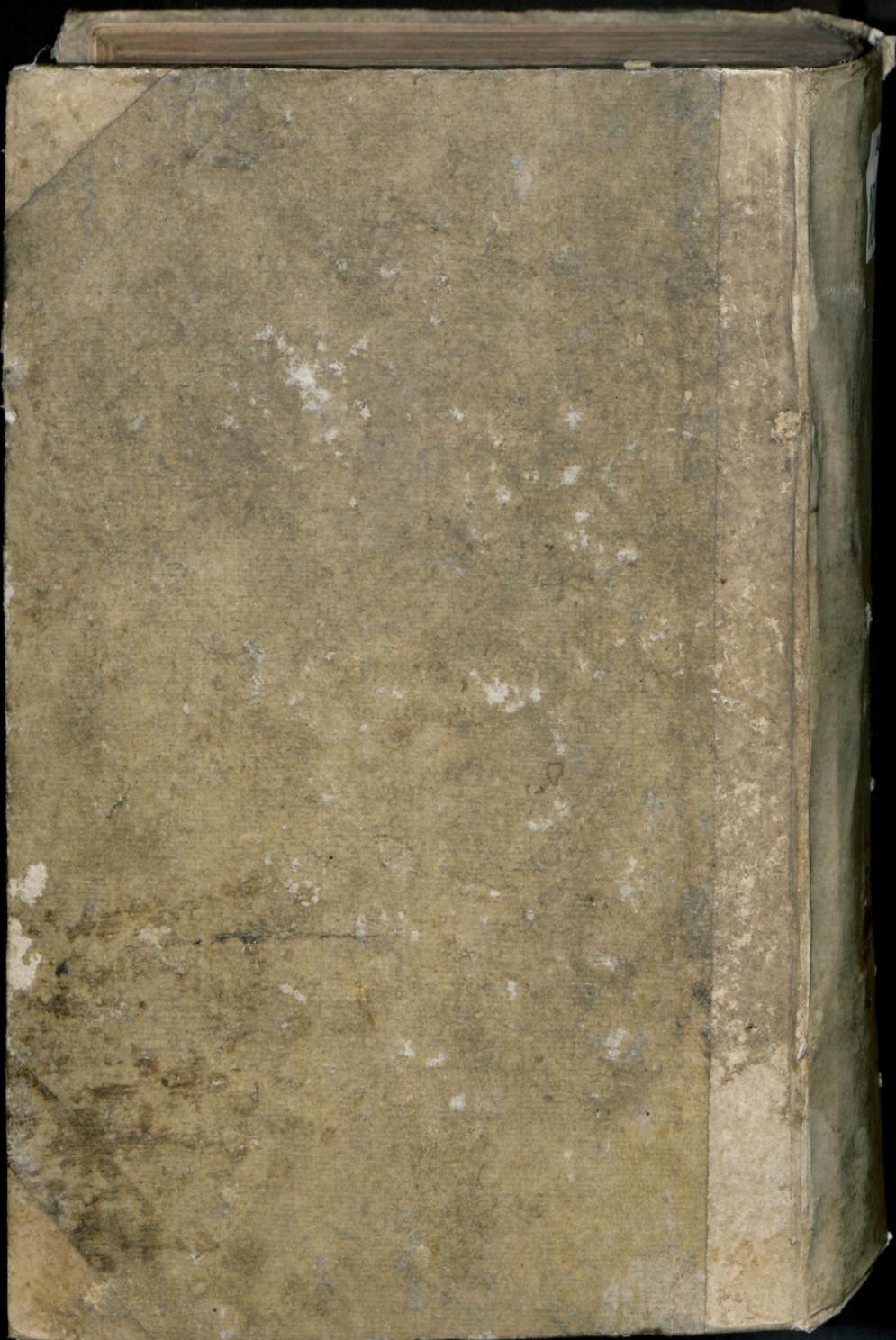
pref. d. 30. Decembr. 1763.

pref. d. 7. Januar. 1764.

Gottlieb Wilhelm Habener.

AB: 104395

X 2285231





Eichergestalt **Ihro Königl. Hoheit**
und Chur - Fürstl. Durchl. zu
Sachſen &c. weyland unser gnädigster
 Herr, Gtöswürdigsten Andenkens, der Nothdurft

befunden, die, auf das eingeretene

1764^{te} Jahr,

von E. getreuen Landschaft bey jüngsthin gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte, und von höchstgedachter **Ihro Königl. Hoheit und Chur-Fürstl. Durchl.** in dem Landtags-Abschiede vom 20. Novembr. a. p. gnädigst acceptirte

Brand auch resp.

Land und **Pfennig** = ingleichen

Quatember - Steuern, nichtweniger

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charthen,
 in dem **Thüringischen Creyße**

auszuschreiben, und wegen Ertheilung der benötigten Notification sowohl an die einbezirkten Herren Stände, als auch an die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, gnädigst uns befehliget haben; Solches ist aus dem an uns ergangenen in Abdrucke sub A. hierbey befindlichen Höchsten Ausschreiben des mehrten zu ersehen.

In Kraft desselben wird denen sämtlichen Herren Ständen gedachten Creyßes von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, nichtweniger denen Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, hierdurch zu erkennen gegeben, was maßen, so viel die vorhin in denen Terminen Laxare und Bartholomazi, und zwar in jedem derselben zur Hülffe erhobenen und mit dem Nahmen der

Land - Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelanget, zu Verkürzung des damit verknüpften weitläufigen Rechnungs-Werks, auch zu Ersparung derer denen getreuen Ständen sonst beschwerlich gefallenenen zweymaligen Einrechnungs-Register, nichtweniger zu successiver Gewinnung anderer nöthigen Ersparnisse, höchsten Orts für diensam angesehen worden, gnädigst zu verordnen: dah-

21

obschon

